

Online-Petition des VdK Hessen-Thüringen

„Die neue Hessische Bauordnung verschlechtert die Lage für Menschen mit Behinderungen. Die Paragraphen 2 und 54 müssen dringend geändert werden!“

Barrierefreiheit ist ein wichtiger Baustein der Inklusion. Die Hessische Bauordnung (HBO) stellt damit ein bedeutendes Instrument dar, um Menschen mit Behinderungen Teilhabe und unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Doch die Regelungen, die mit der Novellierung der Hessischen Bauordnung im Juli 2018 in Kraft getreten sind, verstoßen gegen die Art. 19 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie gegen Art. 3 Abs. 4 des Grundgesetzes und stehen im Widerspruch zum Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Wir erläutern im Einzelnen, worin unsere Kritik an der Neufassung der Bauordnung besteht, und stellen unsere Vorschläge vor, wie der Gesetzestext lauten müsste, um echte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

§ 54 HBO lautet:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen mindestens 20 Prozent der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein, höchstens jedoch 20 Wohnungen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei zugänglich sein. Die Räume nach Satz 2 sind so herzustellen und vorzubereiten, dass sie für eine barrierefreie Nutzung leicht einzurichten und auszustatten sind. Soweit die Wohnung über einen Freisitz verfügt, muss dieser von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein. § 42 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die Barrierefreiheit darf sich auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies einer zweckentsprechenden Nutzung der Räume oder Anlage nicht

entgegensteht. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Anforderungen der Abs. 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können.“

Zu Absatz 1: Diese Regelung lehnen wir ab, weil sie offiziellen Berechnungen zufolge nur in Gebäuden mit sechs Stockwerken und mehr den Anteil an barrierefreiem Wohnraum vergrößert, während sie in niedrigeren Bauten mit weniger als 20 Wohneinheiten zu einer Verringerung dieses Anteils führt. Tatsächlich werden aber in Hessen vorrangig Gebäude mit einer geringeren Zahl an Stockwerken gebaut. Nur etwa ein Drittel des Wohnungsbestandes findet sich in Gebäuden in der Größenordnung, bei der die Anwendung der 20-Prozent-Regel mehr barrierefreie Wohnungen schaffen würde. So wurden etwa 2016 in ganz Hessen nur 70 Häuser mit einer Anzahl von 20 Wohnungen und mehr gebaut. Von diesen findet sich selbst in der Landeshauptstadt Wiesbaden nur eines und in etlichen Landkreisen kein einziges. Die Folge: In ländlichen Regionen wird es in Zukunft für Menschen mit Behinderungen noch schwieriger, geeigneten Wohnraum zu finden.

Unsere Forderung lautet daher: Die Quote muss gestrichen werden. Stattdessen empfehlen wir folgende Regelung:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei zugänglich und nutzbar sein; das schließt eine Nutzung mit dem Rollstuhl ein. Diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden“.

Zu Absatz 2:

Wir begrüßen, dass einzelne Räume nicht nur barrierefrei zugänglich, sondern auch für eine barrierefreie Nutzung leicht herzurichten sein müssen. Jedoch halten wir die Aufzählung einzelner Räume für nicht sinnvoll, da in einer barrierefreien Wohnung grundsätzlich alle Räume barrierefrei sein müssen und nicht nur einzelne.

Für extrem bedenklich halten wir die Streichung der Anforderung „mit dem Rollstuhl zugänglich“, wie sie § 43 in der alten Fassung der Bauordnung vorsah. Denn bei etwa 48.000 Menschen in Hessen ist das Merkzeichen aG festgestellt, das heißt, sie sind in ihrer Mobilität aufs Schwerste eingeschränkt. Der Wegfall der R-Anforderung könnte für sie selbst eine ansonsten barrierefreie Wohnung unbewohnbar machen. Denn diese Anforderung gibt besondere Maße für die Bewegungsflächen in einer Wohnung vor, ohne die sich ein Rollstuhl darin nicht wenden und manövrieren ließe. Da von der Wohnungswirtschaft oftmals nur die Mindestanforderungen erfüllt werden, ist zu befürchten, dass nur noch wenige Wohnungen gebaut werden, die genügend Bewegungsflächen für den Rollstuhl bieten. Daher halten wir es für nicht

hinnehmbar, wenn R-Anforderungen nicht mehr allgemein gültig vorgeschrieben sind.

Unser Vorschlag: Der Zusatz „Barrierefreiheit schließt die Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl ein“ muss in die Vorschriften zur Barrierefreiheit ausdrücklich aufgenommen werden. Hier erweist sich die Thüringer Bauordnung als vorbildlich, da sie den Zusatz „mit dem Rollstuhl zugänglich“ als Kriterium für alle Räume in einer barrierefreien Wohnung explizit nennt.

Zu Absatz 3:

Der Ausnahmetatbestand eines „unverhältnismäßigen Mehraufwands“ ist mit der UN-Behindertenkonvention nicht vereinbar. Vor allem eröffnet er vielfältige Interpretationsspielräume und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Aus unserer Sicht werden mit dieser unbestimmten Formulierung Bauherren geradezu aufgefordert, sich auf die Unverhältnismäßigkeit zu berufen, um damit die Verpflichtung, zumindest einen Teil des von ihnen geplanten Neubaus barrierefrei zu gestalten, gänzlich umgehen zu können. Zudem fragen wir uns, ob diese Ausnahmeregelung nicht ohnehin überflüssig ist. Nachweislich belaufen sich die Mehrkosten für eine vollständige Barrierefreiheit im Vergleich zum konventionellen Bauen bei qualifizierter Planung auf unter 1 Prozent (0,83 Prozent) der Gesamtinvestitionskosten. Dies ist das Ergebnis der Untersuchung „Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich“ aus dem Jahr 2017, die vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Auftrag gegeben wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint es unsinnig, ein mögliches Schlupfloch wie den Ausnahmetatbestand überhaupt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zusätzlich ist zu befürchten, dass eine unterschiedliche Auslegung des Ermessenstatbestandes in den Bauaufsichtsbehörden zu einer Ungleichbehandlung in den verschiedenen Regionen führen könnte.

Unser Vorschlag: Der Ausnahmetatbestand muss vollständig aus dem Gesetzestext entfernt werden. Von der Barrierefreiheit dürfen keine Abstriche gemacht werden – insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel ist der Neubau barrierefreier Wohnungen unverzichtbar. Wir verweisen auch hier auf die Thüringer Bauordnung, bei der der Ausnahmetatbestand komplett wegefallen ist. Dies sollte Vorbildcharakter für die Bauordnungen in allen Bundesländern haben.

Weiterer Kritikpunkt aus Sicht des VdK ist § 2 der Hessischen Bauordnung:

„Barrierefrei sind Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Hier weicht der Text der HBO vom Wortlaut des Behindertengleichstellungsgesetzes ab. Dort wurde 2016 der Begriff „auffindbar“ hinzugefügt. Auffindbarkeit ist

insbesondere für Menschen mit Sinnesbehinderung ein unabdingbares Kriterium für Teilhabe.

Unser Vorschlag für Paragraph 2: „(8) Barrierefrei sind Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit schließt die Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl ein.“

Fazit: Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen fordert daher die Fraktionen des Hessischen Landtags auf, insbesondere die Paragraphen § 2 und § 54 der Hessischen Bauordnung schnellstmöglich dergestalt zu ändern, dass eine umfassende Barrierefreiheit im Baurecht verankert wird.